

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit orthopädischen Maßschuhen, Schuhzurichtungen und Therapieschuhen

Beschreibung

Orthopädische Maßschuhe kommen dann zum Einsatz, wenn bei bestimmten Schädigungsbildern bzw. Funktionsstörungen maßgefertigte Schuheinlagen oder orthopädische Zurichtungen an konfektionierten Schuhen nicht mehr ausreichen, um Ihre Beschwerden zu lindern.

Diese speziellen Schuhe werden von ausgebildeten Orthopädienschuhtechnikerinnen und -technikern für Sie individuell angefertigt.

Orthopädische Schuhe verfügen über stützende, korrigierende und ergänzende Schuhelemente, die Ihnen ein weitestgehend beschwerdefreies Gehen und Stehen ermöglichen sollen. Es gibt Ausführungen für die unterschiedlichsten Lebensbereiche, nämlich Straßenschuhe, Hausschuhe, Sport- und Badeschuhe.

Sport- und Badeschuhe kann man im Allgemeinen nur beantragen, wenn diese zur Teilnahme an anderen verordneten medizinisch-therapeutischen Leistungen (z. B. Rehasport, Wassergymnastik) bzw. am Schulsport erforderlich sind.

Außerdem gibt es für Diabetikerinnen und Diabetiker spezielle Maßschuhe mit Diabetikerausstattung, Diabeteschutzschuhe oder Diabetesfußbettungen.

Unter **orthopädischen Schuhzurichtungen** versteht man Veränderungen an Ihrem konfektionierten, also „normalen“ Schuhwerk. Sie dienen der Beseitigung oder Minderung von Beschwerden, die die Gehfähigkeit und Gehausdauer einschränken, wie z. B. Achillessehnenprobleme, Knick-, Platt-, Spitz- und Spreizfüße.

Häufig vorkommende orthopädische Schuhzurichtungen sind z. B. Schuherhöhungen, Schmetterlingsrollen, Außen- oder Innenranderhöhungen und Fersenpolster.

Therapieschuhe sind industriell gefertigte, konfektionierte Schuhe, die für einen besonderen therapeutischen Zweck konstruiert und hergestellt werden.

Häufig vorkommende Therapieschuhe sind z. B. Stabilisationsschuhe bei verschiedenen Krankheitsbildern, Verbandschuhe, Fußteil-Entlastungsschuhe und Orthesenschuhe.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen und -partnern der hkk. Unser Hilfsmittellotse (Suchbegriffe: orthopädische Schuhe, Schuhzurichtungen, Therapieschuhe) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung nimmt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner innerhalb von 48 Stunden mit Ihnen Kontakt auf und bespricht mit Ihnen den Versorgungsablauf.

Im Rahmen ihrer oder seiner Beratungspflicht ermittelt sie oder er Ihren individuellen Versorgungsbedarf unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung.

Außerdem ist sie oder er verpflichtet, die Vorversorgung bei Ihnen abzufragen. Die korrekten Angaben zur Vorversorgung sind zwingend erforderlich, damit die Kosten durch uns übernommen werden können. Nachdem die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner die Kostenübernahme mit uns geklärt hat, fertigt sie oder er Ihre Hilfsmittel an. Hierfür hat sie oder er bei der Neuanfertigung von Maßschuhen 8 Wochen Zeit. Für Reparaturen am Maßschuh, Schuhzurichtungen und Therapieschuhe sind es 4 Wochen.

Die Abgabe von orthopädischen Maßschuhen erfolgt grundsätzlich paarweise. Ausgenommen ist der Interimschuh. Hier erfolgt die Versorgung nur für den postoperativ zu versorgenden Fuß.

Bei Straßenschuhen erhalten Sie bei der Erstversorgung 2 Paar, bei Haus-, Sport- und Badeschuhen 1 Paar.

Bei der erstmaligen Versorgung mit orthopädischen Schuhzurichtungen können bis zu 3 Paar Ihrer Schuhe zugeworfen werden. Bei Folgeversorgungen (frühestens 12 Monate nach der erstmaligen Versorgung) sind es 2 Paar in 12 Monaten (Zeitjahr).

Für orthopädische Maßschuhe gilt grundsätzlich eine Mindestgebrauchszeit von 2 Jahren. Für orthopädische Haus-, Sport- und Badeschuhe gilt eine Mindestgebrauchszeit von 4 Jahren. Eine Ersatzbeschaffung ist daher erst nach Ablauf der genannten Zeiträume möglich, wenn die vorhandenen Schuhe nachweislich verschlissen sind. Ausnahmen gelten, wenn sich die Füße verändern (z. B. bei Fußdeformitäten) oder wachsen (Kinder).

Reparaturen von orthopädischen Maßschuhen, die aufgrund einer normalen Abnutzung, z. B. am Absatz, an der Laufsohle oder den Klettverschlüssen, notwendig sind, fallen in die Eigenverantwortung der Versicherten. Dies gilt auch für den Ersatz von z. B. Schnürsenkeln und für die zur Schuhpflege erforderlichen Pflegeprodukte wie Schuhbürsten, Lederpflege und Schuhcreme.

Eine gleichzeitige Versorgung mit orthopädischen Schuhzurichtungen und -einlagen, die auf denselben Zweck ausgerichtet sind, ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine gleichzeitige Versorgung mit orthopädischen Schuhen und Schuhzurichtungen bzw. -einlagen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Bei Gegenständen, die jeder Mensch zum Leben braucht und die gleichzeitig dem Ausgleich einer Behinderung oder der Sicherung der Behandlung dienen, wird ein Eigenanteil berechnet, der sogenannte Gebrauchsgegenstandsanteil:

	Erwachsene	Kinder
Orthopädische Straßenschuhe	76,00 €	45,00 €
Orthopädische Hausschuhe	40,00 €	20,00 €
Orthopädische Sportschuhe	40,00 €	20,00 €
Orthopädische Badeschuhe	25,00 €	14,00 €

Diese Gebrauchsgegenstandsanteile beziehen sich jeweils auf 1 Paar. Sie werden vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen vorgegeben und sind somit bei allen gesetzlichen Krankenkassen gleich. Über die genaue Höhe Ihres Eigenanteils informiert Sie unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner. Die Kosten sind direkt an sie oder ihn zu entrichten.

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und sind die Mehrkosten von Ihnen zu tragen.